

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der SPD**

## **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Mit diesem Gesetz werden die Gebühren für Internationale Studierende und die Gebühren für ein Zweitstudium in Baden-Württemberg abgeschafft.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) im Bereich der Gebührenpflicht für Internationale Studierende und im Bereich Gebührenpflicht für ein Zweitstudium. Die konkrete Änderung betrifft die Abschaffung der Studiengebühren für Internationale Studierende gemäß §§ 3 bis 7 LHGebG sowie die Abschaffung der Gebühren für ein Zweitstudium gemäß § 8 LHGebG.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Mit Wirksamkeit dieser Gesetzesänderung zum Wintersemester 2023 und ohne alternative Regelung zwischen Hochschulen und der Landesregierung zur Kompensation der entfallenen Gebühren, reduzieren sich die Einnahmen der Hochschulen für das noch laufende Jahr 2023 um ca. 50 Prozent der den Hochschulen laut Staatshaushaltsplan 2023/2024 (Einzelplan 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Kapitel 1403 Allgemeine Aufwendungen für die Hochschulen) zustehenden 20 Prozent der zu erwartenden Einnahmen aus den Gebühren für Internationale Studierende und um 100 Prozent der Gebühren für ein

Zweitstudium. Dies sind ca. 3 Millionen Euro für die Gebühren Internationaler Studierender und ca. 2,25 Millionen Euro an Zweitstudiumsgebühren. Es muss gesichert werden, dass aus dem Wegfall dieser Einnahmen den Hochschulen für ihre Internationalisierungsstrategien keine Nachteile entstehen und diese weiterhin auskömmlich finanziert sind.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landes- hochschulgebührengesetzes**

### Artikel 1

Der Zweite Abschnitt des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) geändert wurde, wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

20.4.2023

Stoch, Binder, Rolland, Rivoir, Dr. Kliche-Behnke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Ein Studium ist immer eine Investition in die Zukunft, sowohl ganz persönlich für die Studierenden, aber auch für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eines Bundeslandes. Auch Baden-Württemberg bedarf kluger Köpfe aus dem Ausland, um seine Zukunft erfolgreich zu gestalten. Der beste Weg, diese klugen Köpfe zu gewinnen, ist, sie für ein Studium bei uns zu gewinnen. Es zeugt von mangelndem Respekt und fehlender Weitsicht, wenn um diese Gruppe zum einen geworben wird, ihnen aber zum anderen durch Studiengebühren der Weg erschwert wird. Ausländische Studierende werden dadurch anders behandelt als inländische Erststudierende, für die ein gebührenfreies Studium Zeichen eines sozial gerechten und freien Zugangs zu Hochschulbildung ist. Gebühren für Internationale Studierende widersprechen diesem Erfolgsmerkmal des deutschen Hochschulwesens.

Studiengebühren können auch einer der Gründe sein, weswegen die Zahlen von Internationalen Studierenden von außerhalb der EU sich nicht im gleichen Maße erholen wie diejenigen der Studierenden aus der EU.

Zweifelloos benötigen die Hochschulen weiterhin Mittel zum Ausbau der Internationalisierung und der Gewinnung von Internationalen Studierenden. Deswegen müssen ihnen mindestens die Mittel, die ihnen von den prognostizierten Einnahmen zur Verfügung gestellt worden wären, auch weiterhin zu diesem Zweck zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist das Zweitstudium ein wichtiger Beitrag zum lebenslangen Lernen. Gebühren für ein Zweitstudium torpedieren deswegen den Anspruch an unsere Fachkräfte, sich aus eigenem Antrieb heraus lebenslang weiterzubilden und weiterzuentwickeln. Mehr noch gilt dies für die Absolventinnen und Absolventen der Coronasemester. Insbesondere ihnen sollte die Chance offenstehen, ein weiteres Studium zu absolvieren, ohne finanzielle Hürden befürchten zu müssen. Wegen dieses grundsätzlichen und des aktuellen Grundes gehören auch die Gebühren für ein Zweitstudium in Baden-Württemberg abgeschafft.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1

##### Zur Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Die Regelungen gemäß §§ 3 bis 7 LHGebG werden aufgehoben und entfallen ersatzlos.

Dies umfasst die Regelungen zur Gebührenpflicht für Internationale Studierende gemäß § 3 LHGebG und zur Gebührenhöhe sowie deren Fälligkeit gemäß § 4 LHGebG, Ausnahmen von der Gebührenpflicht gemäß § 5 LHGebG, Regelungen zur Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung gemäß § 6 LHGebG sowie Regelungen zu Gebührenerlass und Gebührenstundung gemäß § 7 LHGebG.

Die Kompensation der bisher den Hochschulen aus diesen Regelungen, insbesondere gemäß § 4 Absatz 3 LHGebG, zugegangenen Mittel muss in einer gesonderten Vereinbarung für eine auskömmliche Finanzierung der Internationalisierungsstrategien der Hochschulen geregelt werden.

##### Zur Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

Ebenfalls aufgehoben wird die Gebührenpflicht für ein Zweitstudium gemäß § 8 LHGebG.

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung muss im Nachgang zu diesem Gesetz die Anzahl als auch die Finanzierung von Zweitstudiumsplätzen mit den Hochschulen geregelt werden.

Zu den Verfahrensvorschriften

Durch die Aufhebung der Gebührenpflichten werden die Verfahrensvorschriften gegenstandslos.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.